

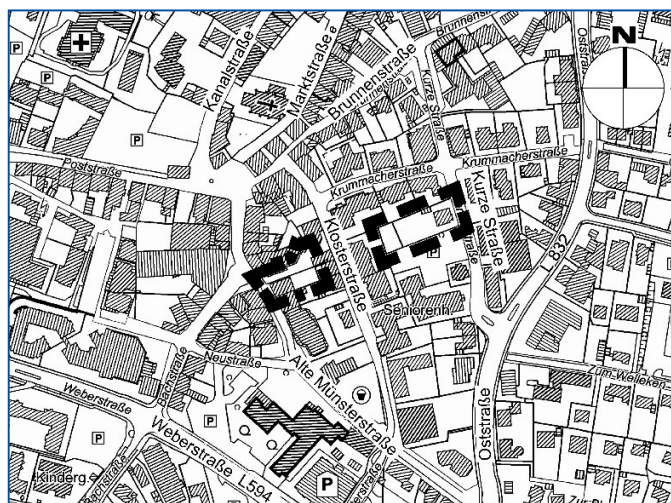


Bebauungsplan Nr. 106 „Klosterstraße“, 3. Änderung Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2022 beschlossen, den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Klosterstraße“ einschließlich der Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 13 a (2) in Verbindung mit § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 3 (1) und (2) des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen.

Gegenstand des Verfahrens ist es, zum einen in den zwei Geltungsbereichen die Baugrenzen anzupassen, um eine Nachverdichtung in diesen Bereichen zu ermöglichen sowie eine weitere Bebauung im Stadtkern durch Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zu ermöglichen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (DL-DE-Zero-2.0) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Der Bebauungsplanentwurf, der Entwurf der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gem. § 13 a (2) BauGB in Verbindung mit § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB sowie § 3 (1) und (2) PlanSiG in der Zeit

vom 12. Juli 2022 bis 26. August 2022

auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren unter www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung veröffentlicht. Dort sind alle Planunterlagen einsehbar.

Gleichzeitig erfolgt im vorgenannten Zeitraum ein Aushang der Planunterlagen im Windfang des Haupteinganges des Technischen Rathauses, Roncallistraße 3 – 5, 49477 Ibbenbüren. Dieser ist zu folgenden Zeiten frei zugänglich:

montags – mittwochs	von 8:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 8:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 8:00 bis 12:00 Uhr.

Eine Beratung bzw. Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung ist nach telefonischer Absprache (05451 931-7227) möglich.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 a BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird gemäß § 13 a (3) Nr. 1 BauGB abgesehen. Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie dem Entwurf der Begründung sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber:	Thematischer Bezug:
1 Fachgutachten	aru Arbeitsgruppe Raum und Umwelt, Münster	Artenschutzprüfung der Stufe I

Des Weiteren liegen folgende, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

1 Stellungnahme	Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Luftbildauswertung Kampfmittelvorkommen
1 Stellungnahme	Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt	Artenschutzrechtliche Festsetzungen, Quartierspotenzial
1 Stellungnahme	LWL- Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Belange des Denkmalschutzes und der Archäologie
1 Stellungnahme	LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Denkmalwertprüfung
6 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	Anlieger, Eigentümer, Nießbraucher im Plangebiet	Verfahren, Umwelt, Gebietscharakter, weitere Festsetzungen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Ibbenbüren beispielsweise online auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren (www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung), per E-Mail an bauleitplanung@ibbenbueren.de, schriftlich abgegeben oder nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 05451 931-7227) mündlich zu Protokoll gebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Informationen zur Planung sind auch unter www.ibbenbueren.de/bauleitplanung einsehbar.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 05.07.2021 in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 (1) des Gesetzes zur

Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz) vom 20.05.2020 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 28. Juni 2022

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer